

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die § 19-StromNEV-Umlage wird von Letztverbrauchern (Letztnetznutzern) erhoben; § 9 Abs. 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die nachfolgende § 19-StromNEV -Umlage berechnet und unter folgendem Link: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2_2014.htm veröffentlicht.

Umlage je Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)					
Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe A+	LV Gruppe A++	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2014	0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100 .000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die LV-Gruppe A+

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemeng 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die LV-Gruppe A++

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh